

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0221-GS/VB/2018

Wien, 21. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2328/J vom 21. November 2018 der Abgeordneten Mag. Maximilian Unterrainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird Folgendes angemerkt:

Die Einrichtung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) erfolgt durch besondere Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, die jeweils für eine fünfjährige Förderperiode geschaffen werden. Für den 11. EEF wurden 30,5 Mrd. Euro bereitgestellt. Er hat eine Laufzeit von 2015 – 2020. Von diesem Gesamtbudget wurden ca. 2,5 Mrd. Euro der Europäischen Investitionsbank (EIB) zugewiesen.

In Art. 1 Abs. 2 des Internen Abkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten (EU-MS) über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des 11. EEF werden der Gesamtbetrag, der Aufteilungsschlüssel und die individuellen Beiträge der EU-MS geregelt. Der österreichische Nationalrat hat den Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages beschlossen. Das Interne Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. Nr. L 210 vom 06.08.2013, S. 1, veröffentlicht. Über den Gesamtbetrag kann mit Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014 bis 2020 verfügt werden.

Die Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den 11. EEF vom Oktober 2013 legt in Artikel 21 die Jahrestangenten der von den EU-MS zu leistenden Beiträge, die Aufteilung auf drei Tranchen pro Jahr und die Fälligkeitsfristen fest. Demgemäß muss bis zum 20. Oktober jeden Jahres ein Vorschlag für die Obergrenze des Jahresbeitrages für das Jahr n+2, den exakten Jahresbeitrag für das Jahr n+1 und die Höhe der ersten Tranche des Jahres n+1 vorgelegt und bis zum 15. November jeden Jahres ein entsprechender Beschluss des Rates gefällt werden. Darüber hinaus muss den EU-MS bis zum 10. Oktober des Jahres n+1 ein Vorschlag für die 3. Tranche des Jahresbeitrages entsprechend dem angepassten Jahresbedarf vorgelegt werden. Der entsprechende Beschluss des Rates muss spätestens 21 Kalendertage nach Vorlage des Vorschlages gefasst und die 3. Tranche für das Jahr n+1 bis zum 21. November des Jahres n+1 bezahlt werden. Andernfalls werden Verzugszinsen fällig. Aufgrund dieser Abkommen und Regelungen besteht also für die EU-MS bei der Begleichung ihrer Beiträge kaum Spielraum.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2018, ist also rein technischer Natur und dient der marginalen Anpassung und der Aufspaltung der bereits grundlegend festgelegten Beiträge.

#### Zu 1.:

Österreich stimmte dem Vorschlag zu, denn die Obergrenze für die Jahreszahlung des 11. EEF für 2020 blieb im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Grundlagen und die erste Tranche für 2019 war aufgrund derselben gesetzlichen Bestimmungen absehbar und in etwa dieser Höhe budgetiert.

#### Zu 2.:

Ja; das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und schließlich das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft wurden mit dem Vorschlag befasst. Die inhaltliche Zuständigkeit und Verhandlungsführung liegen beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen in Finanzierungsfragen.

#### Zu 3.:

Ja, die Rechtsgrundlage wurde in der Vorbemerkung dargelegt und das gegenständliche Verfahren ist routinemäßig.

Zu 4.:

Ja.

Zu 5. bis 7.:

Nein.

Zu 8.:

Mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches (Stimmenthaltung) stimmten alle EU-MS zu. Die UK-Stimmenthaltung war Brexit-bezogen.

Zu 9.:

Der Vorschlag wurde vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten behandelt und wurde am 12.11.2018 angenommen.

Zu 10.:

Die Vorbereitung des Vorschlages erfolgte in der Ratsarbeitsgruppe Afrika, Karibik, Pazifik (RAG AKP).

Zu 11.:

Ja, die RAG AKP behandelte den gegenständlichen Vorschlag in drei Sitzungen am 2.10.2018, 9.10.2018 und 16.10.2018.

Zu 12.:

Gemäß oben genannter gesetzlicher Grundlage muss bis zum 20. Oktober jeden Jahres ein Vorschlag für die Obergrenze des Jahresbeitrages für das Jahr n+2, den exakten Jahresbeitrag für das Jahr n+1 und die Höhe der ersten Tranche des Jahres n+1 vorgelegt und bis zum 15. November jeden Jahres ein entsprechender Beschluss des Rates gefällt werden.

Zu 13.:

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission erlässt der Rat auf der Basis der oben genannten gesetzlichen Grundlage den Beschluss über die Finanzierung des EEF mit qualifizierter Mehrheit.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

